

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.06.2002 des AZV „Thüringer Pforte“ wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 17.06.2008 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan „Thüringer Allgemeine“.

Oldisleben, den 23.06.2008

gez. Pöttschke
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte", Sitz Oldisleben, hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2 sowie 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 mit Beschluss-Nr. 01-02-2008 NG vom 12.06.2008 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der **§ 3, Verbandsmitglieder**, Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Bisheriger Wortlaut:

Verbandsmitglieder

Gemeinde Bretleben
Gemeinde Esperstedt
Gemeinde Etzleben
Gemeinde Gorsleben
Gemeinde Hauteroda
Stadt Heldrungen
Gemeinde Hemleben
Gemeinde Oberheldrungen
Gemeinde Oldisleben
Gemeinde Reinsdorf

Neuer Wortlaut:

Verbandsmitglieder

Gemeinde Bretleben
Stadt Bad Frankenhausen, ausschließlich für den Ortsteil Esperstedt
Gemeinde Etzleben
Gemeinde Gorsleben
Gemeinde Hauteroda
Stadt Heldrungen
Gemeinde Hemleben
Gemeinde Oberheldrungen
Gemeinde Oldisleben
Gemeinde Reinsdorf

Artikel 2

Der § 7, **Verbandsversammlung Abs. 3** wird wie folgt geändert:

Bisheriger Wortlaut:

Verbandsversammlung

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenen Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

Neuer Wortlaut:

Verbandsversammlung

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenen Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Für den Ortsteil Esperstedt gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes.

Artikel 3

Der § 15, **Verbandsversammlung Abs. 2** werden wie folgt geändert:

Bisheriger Wortlaut:

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung jeweils nach der Zahl der in der Stadt/ Gemeinde wohnenden Einwohner. Maßgeblich hierfür ist die vom Statistischen Landesamt nach der jeweils letzten Veröffentlichung festgeschriebenen Bevölkerungszahl.

Neuer Wortlaut:

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung jeweils nach der Zahl der in der Stadt/ Gemeinde wohnenden Einwohner. Maßgeblich hierfür ist die vom Statistischen Landesamt nach der jeweils letzten Veröffentlichung festgeschriebenen Bevölkerungszahl. Für den Ortsteil Esperstedt gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Oldisleben, den 23.06.2008




J. Pötzschke
Verbandsvorsitzender

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 17.06.2008 erteilt.
Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht am: 10.07.2008